

Gestattungsvertrag zur Aufstellung von Bienenvölkern

Zwischen dem
Imkerverein Dortmund Aplerbeck e.V.

Vertreten durch Den Vorsitzenden David Tews

Eichwaldstraße 55

44319 Dortmund

0231 - 212151; david.tews@nexgo.de

- Im folgenden „Eigentümer“ genannt –

und dem Imker:

[Name]

[Adresse]

[Telefon]

[Mobil]

[E-Mail]

als Nutzer der Bienenstandorte, im Nachfolgenden „Betreiber“ genannt, wird folgender Gestattungsvertrag über die Nutzung von Teilbereichen auf folgendem Grundstück des Eigentümers Gemarkung Berghofen, Flur 13, Flurstück 166 zur Bienenhaltung geschlossen.

Die Gestattung gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft im Imkerverein Dortmund Aplerbeck e.V.

1. Gegenstand der Gestattung

(1) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber auf dem oben genannten Grundstück das Aufstellen eines Bienenstandorts für den oben genannten Imker. Die Nutzung beinhaltet eine vorläufige Kapazität von 5 Wirtschaftsvölkern, die vom jeweiligen Betreiber in der Regel nicht überschritten werden darf.

Die Anzahl der Völker kann nach Absprache mit dem Vorstand je nach Auslastung des Bienengartens temporär erhöht oder gekürzt werden.

Wenn zusätzlich Ableger für einen Zeitraum von 3-4 Wochen abgestellt werden sollen, kann dies nach Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen.

(2) Gegenleistung des Betreibers:

Mithilfe im Bienengarten um ihn in einem guten Zustand zu halten. Die Mithilfe ist mit dem Vorstand abzusprechen.

(3) Die Nutzung des Grundstücks durch den Betreiber beschränkt sich ausschließlich auf den Imkereibetrieb. Die Nutzung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

(4) Auf dem Standort dürfen lediglich Bienenkästen aufgestellt werden. Für andere Lageraufbauten, wie Hütten, Kisten etc. dürfen diese Standorte nicht genutzt werden. Massive Fundamente aus Beton sind nicht erlaubt.

(5) Die Gestattung umfasst die Benutzung und das Betreten des Grundstückes. Das Betreten des Grundstückes geschieht auf eigene Gefahr.

(6) Der Betreiber verpflichtet sich, die Umgebung des Bienenstandes ständig in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten. Dazu gehört das mähen der Wiese und dem kurz halten von Bewuchs.

(7) Die Beschaffenheit des Grundstückes darf nur insoweit verändert werden, als dies für den Nutzungszweck erforderlich ist. Veränderungen der Substanz, insbesondere Ausschachtungen oder Erhöhungen des Grund und Bodens, die Entnahme von Erde, Sand, Lehm usw. insbesondere das Abstechen von Rasenplatten, die Ablagerung solcher Stoffe auf dem Grundstück, ferner das Fällen von Bäumen sind untersagt. Müll, Schutt, Asche, Fäkalien, Abfälle jeder Art sowie Chemikalien, Öle, Diesel u.a. dürfen auf dem Grundstück nicht abgelagert oder vergraben werden.

(8) Der Betreiber achtet darauf, dass es während der Vertragsdauer zu keinen Verunreinigungen kommt.

(9) Es ist zu gewährleisten, dass die Bienenkästen jederzeit abgebaut oder umgebaut werden können, wenn es die Belange erfordern.

(10) Die Bewirtschaftung des Grundstückes durch den Eigentümer bzw. durch Dritte (z.B. Energieversorgung) muss jederzeit gewährleistet werden.

(11) Der Betreiber ist verpflichtet, notwendige Behandlungsmaßnahmen an seinen Bienenvölkern zeitnah in Abstimmung mit den anderen Aufstellern von Bienenvölkern auf dem Vereinsgrundstück durchzuführen.

(12) Die Aufstellung ist beschränkt auf Bienenvölker der Rassen *Apis mellifera carnica*, der üblichen Buckfastlinien, der dunklen Biene oder lokalen Bienen.

Aufstellung von Bienenvölkern aus außereuropäischen Gebieten oder aus Verbreitungsgebieten des kleinen Beutenkäfers ist untersagt.

Dieses Verbot gilt auch für Bienenvölker, die als so genannte „Paketbienen“ beschafft worden sind.

2. Haftung, Schadenersatz

(1) Der Betreiber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Bau und dem Vorhandensein der Bienenkästen und der Unterhaltung des Imkereibetriebes entstehen.

(2) Der Eigentümer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden und Forderungen Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieses Gestattungsvertrages ergeben.

(3) Alle erforderlichen Anmeldungen der Bienenvölker hat der Betreiber eigenverantwortlich durchzuführen. Dies schließt auch die Einholung eines Gesundheitszeugnisses ein, wenn die Völker von einem Standort außerhalb des Gebiets der Stadt Dortmund auf das Vereinsgrundstück verlagert werden.

(5) Werden Völker erstmals auf das Vereinsgrundstück verbracht, hat der Betreiber sicher zustellen, dass die Völker gesund sind. Entstehen durch die aufgestellten Völker bei anderen Aufstellern Schäden an deren Bienenvölkern, ist der Betreiber diesen gegenüber im Rahmen der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches schadensersatzpflichtig.

3. Vertragsdauer und Kündigung

(1) Mit Abschluss des Gestattungsvertrages ist die Nutzung des Standortes zu Zwecken der Bienenhaltung zur Imkerei bis zum _____ möglich. Erfolgt keine Kündigung seitens des Eigentümers oder des Betreibers verlängert sich dieser Gestattungsvertrag jeweils um ein Jahr.

(2) Der Gestattungsvertrag ist unter Einhaltung einer Vierteljahresfrist zum Jahresendekündbar. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Wird der Standort vertragswidrig genutzt, kann der Eigentümer außerordentlich kündigen.

(4) Nach einer Aufkündigung des Gestattungsvertrages ist der Standort durch den Betreiber auf eigene Kosten in einen völlig geräumten und gesäuberten Zustand an den Eigentümer zu übergeben.

5. Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen müssen ebenfalls schriftlich erfolgen.

(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Eigentümers.

(3) Dem Vertrag ist als Anlage 1 ein Plan über die Lage der Bienenstöcke beigelegt. Er ist Bestandteil dieses Vertrages.

Dortmund, den _____

Dortmund, den _____

Imker Grundstückseigentümer

Name Imkerverein Dortmund Aplerbeck e.V.
Der Vorsitzende

Anlage 1)

Karte mit genauem Vermerk über den Standort und ggf. Foto

